

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 14 (1916)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Protokoll der II. Delegiertenversammlung des Schweiz.
Geometervereins : vom 21. Mai 1916 in Baden

Autor: Ehrensberger, M. / Albrecht, E.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XIV

Schweizerische

15. Juni 1916

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 6	Jahresabonnement Fr. 4.— Unentgeltlich für Mitglieder
--	-------	--

Protokoll

der II. Delegiertenversammlung des Schweiz. Geometervereins

vom 21. Mai 1916 in Baden.

Vorsitzender: Zentralpräsident Ehrensberger.

Schriftführer: Albrecht, Zentralsekretär.

Mit Ausnahme der Sektionen Tessin und Genf, welche die Nichtbeschickung brieflich entschuldigen, sind alle Sektionen des Zentralverbandes statutengemäss vertreten.

Anwesend sind 14 Delegierte, nämlich die Herren Prof. *Zwicky*, Winterthur; *Gossweiler*, Dübendorf; *Jul. Schmassmann*, Twann; *Burkhardt*, Langnau (Bern); *Rüegg*, Malters; *Fasel*, Freiburg; *Schärer*, Baden; *H. Schmassmann*, Liestal; *Allenspach*, Gossau; *Schweizer*, Flawil; *Halter*, Chur; *Decoppet*, Yverdon; *Ansermet*, Vevey; *Delacoste*, Martigny.

Als Teilnehmer mit beratender Stimme sind anwesend die Herren: *R. Werffeli*, Zürich, und *M. Eberle*, Luzern (Rechnungsrevisor), ferner sämtliche Mitglieder des Zentralvorstandes und der Redaktor unserer Zeitung.

Präsident Ehrensberger eröffnet die Versammlung um 10¹/₄ Uhr mit einer kurzen Begrüssung.

1. *Das Protokoll der I. Delegiertenversammlung vom 11. April 1915 wird genehmigt.*

2. Als *Schriftführer* wird der eingangs Genannte gewählt; als *Stimmzähler* die Herren Decoppet und Schweizer.

3. *Anträge des Zentralvorstandes betreffend die Reform im Taxationswesen.* Der Vorsitzende gibt einen kurzen Ueberblick über die Entstehung dieser Anträge und empfiehlt Eintreten auf die Vorlage. In gleichem Sinne referiert Vizepräsident Mermoud. Die Versammlung beschliesst Eintreten. Die Vorlage lautet folgendermassen:

Die II. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Geometervereins, von der Absicht geleitet, im Taxationswesen sowohl bezüglich der klaren Ausscheidung zwischen Regie- und Akkordarbeiten und namentlich der Ermittlung der Einheitspreise für die Ausführung von Vermessungsarbeiten eine Reform zu erstreben, beschliesst:

I. Einteilung einer Vermessung: Jede Vermessung ist für die Taxation der Vermessungspreise in Regie- und Akkordarbeiten einzuteilen.

II. Regiearbeiten:

A. Umschreibung der Regiearbeiten. Die Regiearbeiten umfassen:

1. Die Vermarkung.
2. Die Polygonabsteckung und die Aufsicht beim Polygonsteinsatz.
3. Die Vermessung von Stockwerkseigentum und Einbauten, soweit hiefür Spezialpläne notwendig sind.
4. Die Mitwirkung bei der Verifikation.
5. Die Mitwirkung an Sitzungen, Begehungen etc. und die Auskunfterteilung an Dritte.
6. Die Planauflage.
7. Die Nachführung vom Abschluss eines Handrisses an gerechnet. (Spätere Feldaufnahmen und daraus resultierende Vermehrung der Bureauarbeiten sind demnach als Regiearbeiten zu betrachten.)
8. Extra-Entschädigungen: Vom Geometer gelieferte Papiere, Formulare, Reproduktionen, Aufziehen der Pläne etc., sowie das Einbinden von Berechnungen und Registern sind extra zu vergüten.

B. Berechnung der Regiearbeiten.

Die Regiearbeiten werden für jeden einzelnen Fall unter

Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse berechnet und zwar unter Annahme einer normalen jährlichen Arbeitszeit, durch Feststellung der allgemeinen Geschäftsunkosten und Verteilung derselben auf das Vermessungspersonal, durch Verrechnung der entsprechenden Einkommen im Bureau und im Feld unter gleichzeitiger Hinzurechnung eines angemessenen Unternehmergewinnes am angestellten Personal.

1. Berechnung der normalen jährlichen Arbeitszeit:

Anzahl der Tage des gewöhnlichen Jahres 365

Sonn- und Festtage = x

Ferien, Krankheit, Militärdienst etc. = y

mithin effektive Arbeitstage pro Jahr $365 - (x + y) = t$

2. Berechnung der allgemeinen Geschäftsunkosten:

a) Amortisation des Inventars, als
Instrumente für Feld und Bureau
und Bureaueinrichtung

= a

b) Bureauumiete samt Bedienung, Heizung und Beleuchtung

= b

c) Prämien für Versicherung des
Personals

= c

d) Uebrigte Auslagen im Bureau, Telefon, Billette etc.

= d

e) Verzinsung des Betriebskapitals

= e

Total allgemeine Geschäftsunkosten $A = a + b + c + d + e$

3. Verteilung der allgemeinen Geschäftsunkosten auf das Personal (je nach Vertragsbestimmungen und Terminen):

f) Uebernehmer:	Anzahl der Prozente von	$A = f$	} zusammen = A
g) Geometer:	" " " "	$A = g$	
h) Bureaupersonal:	" " " "	$A = h$	
i) Messgehülfen:	" " " "	$A = i$	

4. Verrechnung der Einkommen im Bureau und Feld:

Jahreseinkommen	{	des Unternehmers	= J
		der Geometer	= J ₁
		der Bureauangestellten	= J ₂
Taglohn der Messgehülfen			= M
Unternehmergewinn	{	am Geometer per Jahr	= k
		am Bureauangestellten per Jahr	= k ₁
		am Messgehülfen per Tag	= k ₂

$$\text{Feldzulagen} \quad \left\{ \begin{array}{l} \text{des Uebernehmers} \quad \dots \quad = 1 \\ \text{der Geometer} \quad \dots \quad = l_1 \\ \text{der Messgehülfen} \quad \dots \quad = l_2 \end{array} \right.$$

Daraus ergeben sich als:

$$\text{Regietaglohn des Uebernehmers im Bureau} = \ddot{U}_B = \frac{J + f}{t}$$

$$\text{„ des Geometers im Bureau} = G_B = \frac{J_1 + g + k}{t}$$

$$\text{„ des Bureauangestellten} = B = \frac{J_2 + h + k_1}{t}$$

$$\text{„ des Uebernehmers im Feld} = \ddot{U}_F = \frac{J + f}{t} + 1$$

$$\text{„ des Geometers im Feld} = G_F = \frac{J_1 + g + k}{t} + l_1$$

$$\text{„ des Messgehülfen im Feld} = M_F = \frac{i}{t} + M + k_2 + l_2$$

III. Akkordarbeiten. Für die Berechnung der *Akkordpreise* gelten folgende leitenden Grundsätze:

- A. Jede Vermessung wird für die Taxation der Akkordpreise in *Taxationsgebiete* zerlegt, wobei für die Anzahl derselben ausschlaggebend sind die Massstabsverhältnisse, die Topographie, Uebersichtlichkeit und Zugänglichkeit des Geländes, der Parzellierungsgrad, die Dichtigkeit der Ueberbauung und die Kulturart, eventuell auch spezielle Vertragsbestimmungen.
- B. Für jedes *Taxationsgebiet* werden die *Akkordpreise* berechnet in der Weise, dass für alle Arbeitsgattungen unter Zugrundelegung normaler täglicher Arbeitsfortschritte (Normalleistungen) die aufzuwendende Zeit festgestellt, in Verbindung mit den betreffenden Entlohnungen die Kostensumme ermittelt und daraus der Einheitspreis abgeleitet wird.
- C. Als *Akkordpreise* sind zu berechnen:
 1. ein Hektarenpreis,
 2. ein Parzellenpreis,
 4. ein Gebäudepreis.
- D. Für die Taxation des *Hektaren-, Parzellen- und Gebäudepreises* werden folgende Regeln aufgestellt:
 1. Der Hektarenpreis wird pro Taxationsgebiet, in jedem Fall pro Massstabgebiet (Plan- und Handrissmassstab) er-

mittelt durch spezielle Taxation der Polygonarbeiten, der Detailaufnahme, der Kartierung inklusive Uebersichtsplan, eines Teiles der Flächenrechnung und der Topographie.

- a) Polygonierung. Die Taxation erfolgt pro Taxations-, eventuell Massstabgebiet unter Berücksichtigung der Dichtigkeit des Polygonnetzes und der topographischen Verhältnisse (Zugänglichkeit des Terrains), sowie spezieller Vertragsbestimmungen (Nivellements).
- b) Detailaufnahme. Die Taxation erfolgt pro Taxationsgebiet, wobei die Dichtigkeit der Aufnahmselemente als Folge des Parzellierungsgrades und der Ueberbauung und die Schwierigkeiten in der Erhebung der Masszahlen entsprechend der topographischen Terraingestaltung, den Kulturarten (Wald, Gärten etc.), eventuell auch spezielle Vertragsbestimmungen, Verschärfung der Genauigkeitsgrenzen etc. mitzuberechnen sind.

(Bei den Gebäuden ist nur die Aufnahme der Gebäudeecken, nicht aber die Einmessung der Details in Rechnung zu ziehen.)

- c) Kartierung. Die Ermittlung der Kosten des Auftrags und des Ausarbeitens der Originalpläne (exklusive Kartierung der Gebäudedetails) soll pro Massstabgebiet nach der Dichtigkeit der Aufnahmselemente erfolgen.
- d) Flächenrechnung. Im Hektarenpreis ist die Berechnung der Blatinhalte und des Inhaltes des Gemeindegebietes, sowie die Arbeit für die Kulturberechnung exklusive Inhaltsbestimmung der Gebäude mitzurechnen.
- e) Uebersichtsplan. Die Herstellung des Uebersichtsplanes geschieht nach verschiedenen, gewöhnlich vertraglich bestimmten Methoden.

Die Kostenberechnung stützt sich auf den taxierten Arbeitsaufwand pro Massstabgebiet, exklusive topographische Aufnahme.

- f) Topographie. Die Taxation der topographischen Aufnahme und Zeichnung geschieht pro Massstabgebiet unter Berücksichtigung des Geländes, dessen Ueber-

sichtigkeit und Zugänglichkeit, eventuell auch spezieller Vertragsbestimmungen (Reduktion der Aequidistanzen).

2. Der Parzellenpreis wird aus den Taxationsgebieten pro Massstabgebiet berechnet aus einem Teil der Flächen- und Kulturenberechnung und den Kosten der Anlage der Register und Tabellen.

- a) Flächen- und Kulturberechnung. Die ganze Arbeit der Berechnung der Parzelleninhalte (exklusive Blatt- und Gebäudeinhalte) ist zu taxieren, wobei allfällige Vertragsbestimmungen mitzubersichtigen sind.

- b) Register und Tabellen. Die Kosten der Anlage der Register und Tabellen (inklusive Güterzettel) sind zu berechnen.

3. Der Gebäudepreis ist pro Gemeinde von den Massstab-, eventuell Taxationsgebieten abzuleiten aus den Kosten der Einmessung und Kartierung der Gebäude inklusive der Inhaltsberechnung derselben.

Werffeli empfiehlt satzweise Beratung und glaubt, es wäre angezeigt, zu bemerken, dass die Anträge nur für Instruktionsgebiet II und III Gültigkeit haben. Schmassmann (Liestal), Allenspach und Halter finden eine solche Anmerkung nicht für nötig, da die Anträge grundsätzlicher Natur seien und somit für alle Instruktionsgebiete massgebend sein können. Einer satzweisen Beratung wird zugestimmt, die Anmerkung betreffend Instruktionsgebiete fallen gelassen.

Abschnitt I wird genehmigt.

II. Regiearbeiten.

Zu A 1, Vermarkung, bemerkt Schmassmann (Liestal), es sollte für alle Kantone ein einheitliches Vermarkungssystem durchgeführt werden. Im Kanton Baselland werden die Vermarkungen vielerorts unrationell ausgeführt und verursachen daher eine Kostenvermehrung der Regie- sowohl wie der Akkordarbeiten.

Bei A 2 gibt der Vorsitzende auf eine Anfrage von Schärer Auskunft über die Einreihung der Polygonabsteckung unter die Regiearbeiten.

Bei A 3 wird nach längerer Diskussion beschlossen, den Nebensatz zu streichen und auf Antrag Schweizer durch folgende Fassung zu ersetzen:

A 3. Die *Vermessung von Stockwerkseigentum*, Einbauten und Scheidemauern im Innern.

Zu A 4, 5, 6 und 8 werden keine Bemerkungen gemacht.

A 7. Hier wird der Nachsatz wie folgt abgeändert:

(Spätere Feldaufnahmen oder Ergänzungsarbeiten, die infolge Nichtverschuldens des Geometers notwendig werden, und daraus resultierende Vermehrung der Bureauarbeiten, sind demnach als Regiearbeiten zu betrachten.)

B 2, lit. d, erfährt eine Erweiterung und heisst nun:

d) Uebrige Auslagen im Bureau für Buchhaltung, Korrespondenz, Telephon, Billette etc.

Bei B 4 stellt Professor Zwicky den Antrag, es sei der Unternehmergewinn am Personal in Prozenten auszudrücken. Da die allgemeine Formel der Vorlage eine solche Bezeichnung auch ermöglicht, wird der Antrag abgelehnt.

Die übrigen Sätze werden unverändert beibehalten. Der ganze Abschnitt II ist damit mit den vorstehenden Abänderungen genehmigt.

III. Akkordarbeiten.

Werffeli schlägt als erster Satz folgende Einschaltung vor: „Die Taxationsergebnisse entsprechen einer Normaltaxation; die Minimaltaxation soll in Prozenten der Normaltaxation ausgedrückt werden und ist für die Mitglieder verbindlich. Für die Berechnung der Normalpreise gelten folgende leitenden Grundsätze“

Allenspach steht diesem Vorschlag skeptisch gegenüber. Professor Zwicky unterstützt denselben; wir sollten die Bestimmungen für Arbeitsbewerbung nicht zu eng fassen, damit dem Unternehmer eine gewisse Selbständigkeit gewahrt bleibt. Die Nähe des Objectes gestattet zum Beispiel billigere Offerten; die Berücksichtigung gewisser Umstände rechtfertigt dagegen höhere Angebote. Der Vorsitzende bemerkt, dass es dem Submittenten frei stehe, höhere Offerten als der Minimaltaxation entsprechende einzureichen. Schärer beantragt, den Vorschlag Werffeli zurückzulegen, um auch den Sektionen Gelegenheit zum Studium desselben zu geben. Dieser Antrag wird mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

III. A wird genehmigt.

III. B. Für diesen, sowie die folgenden Anträge unter III. C und III. D macht Werffeli nachstehende Vorschläge:

„B. Für jedes Taxationsgebiet werden die Akkordpreise berechnet, in der Weise, dass für alle Arbeitsgattungen unter Zugrundelegung von Normalleistungen die aufzuwendende Zeit festgestellt und unter Anwendung von Mitteltaglöhnen im Bureau und Feld die Kostensumme ermittelt wird.

C. Die einzelnen Kostensummen der verschiedenen Taxationsgebiete werden zerlegt in Akkordpreise, bestehend aus einem *Hektaren-, Parzellen- und Gebäudepreis*.

D. Von der Erwägung geleitet, dass die richtigen Verhältnisse zwischen den Akkordpreisen die Unsicherheit der Schätzungen unschädlich machen, soll die Zerlegung nicht willkürlich geschehen, sondern durch exakte Berechnung erfolgen.“

Werffeli fügt bei, sein Bestreben gehe dahin, eine gerechte Taxation zu erreichen. Die Akkordpreise der Vorlage sind nicht durch etwas Bestimmtes berechnet, sondern durch Willkür und damit trifft man nicht das Richtige. Er exemplifiziert mit dem Gebäudepreis. Allenspach findet, der Parzellen- und Gebäudepreis sei in der Vorlage des Vorstandes richtig ausgedrückt. Die Parzellierung kommt wesentlich nur in der Flächenberechnung zum Ausdruck. Professor Zwicky wendet sich gegen diese Ansicht. Der Einfluss der Parzellierung macht sich schon bei der Polygonierung bemerkbar; wenn wir nicht alles, was den Parzellenpreis verursacht, in denselben hineinlegen, so ist er nicht zutreffend. Schärer weist darauf hin, dass man einen Preis pro Polygonpunkt festsetzen könnte; allein die Gefahr liege dann nahe, dass verschiedenartig polygoniert würde. Burkhardt ist nicht für eine allzuweitgehende detaillierte Berechnung der Akkordpreise, sonst wäre es einfacher, die Akkordarbeit überhaupt abzuschaffen.

Die Abstimmung ergibt 4 Stimmen für die Vorschläge Werffeli. Der Antrag des Vorstandes unter lit. III. B wird hierauf mit 8 Stimmen genehmigt.

III. C. Schmassmann (Liestal) beantragt hier die Aufnahme eines Zuschlages für Kunstbauten. Der Antrag wird abgelehnt, der Vorschlag des Vorstandes angenommen.

III. D 1. Ueber diesen Absatz entwickelt sich eine längere Diskussion, an der sich die Herren Werffeli, Allenspach, Pro-

fessor Zwicky und Schärer beteiligen. Schliesslich empfiehlt Vizepräsident Mermoud, das vom Zentralvorstand vorgeschlagene System einmal anzunehmen; je nach den Erfahrungen, welche damit gemacht werden, wird es sich dann zeigen, welche Abänderungen eventuell vorzunehmen sein werden.

Absatz D 1 (a—f) wird hierauf angenommen.

III. D 2. Professor Stambach äusserte sich in anerkennenswerter Weise über die Arbeiten Werffelis betreffend Schätzung von geometrischen Arbeiten, empfiehlt indessen Annahme der dritten Seite der Vorlage. Professor Zwicky stellt folgenden Antrag:

„Der Parzellenpreis wird aus den Taxationsgebieten pro Maßstabgebiet aus allen denjenigen Arbeiten, welche auf den Parzellenpreis Einfluss haben, abgeleitet.“

Mit einem Mehr von einer Stimme unterliegt dieser Antrag gegenüber demjenigen des Vorstandes.

III. D 3 wird ebenfalls genehmigt.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, wer sich weiterhin mit der Taxationsfrage zu befassen habe. Allenspach beantragt, die weitere Behandlung dem Vorstande zu überweisen, unter Beiziehung derjenigen Mitglieder, welche die Frage speziell studiert haben. Panchaud ist für Ernennung einer besondern Kommission.

Der Antrag Allenspach wird zum Beschluss erhoben.

4. *Beschlussfassung über eventuelle Abhaltung der diesjährigen Hauptversammlung.* Albrecht und Panchaud referieren. Die Ansicht des Vorstandes geht dahin, die Hauptversammlung auch für dieses Jahr ausfallen zu lassen, aus den nämlichen Motiven, welche letztes Jahr für den diesbezüglichen Beschluss massgebend waren und heute noch bestehen. Immerhin stellt der Vorstand keinen Antrag, sondern überlässt es vollständig der Delegiertenversammlung, hierüber zu entscheiden. Wird Nichtabhaltung beschlossen, so erklärt sich der Vorstand bereit, sein Mandat provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung weiterzuführen.

Gossweiler stellt namens der Sektion Zürich-Schaffhausen den Antrag auf Abhaltung einer Hauptversammlung. Schärer beantragt Nichtabhaltung, da jedenfalls nur eine eintägige Versammlung in Frage käme, welche infolgedessen einseitig be-

schickt und daher für die Wahlen kein zutreffendes Bild ergeben würde. Mit allen gegen 2 Stimmen wird der Antrag Schärer angenommen.

Zufolge dieses Beschlusses ersucht der Vorsitzende die Versammlung, an Stelle der Hauptversammlung die nachstehenden Geschäfte zu erledigen:

Genehmigung: a) des Jahresberichtes für 1915/16 und b) der Jahresrechnung pro 1915; c) Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1916.

Jahresbericht und Jahresrechnung, wie sie in den letzten Nummern 4 und 5 unserer Zeitung erschienen sind; letztere gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren, verlesen von Eberle (Luzern), werden genehmigt.

Der Jahresbeitrag wird nach Antrag des Kassiers auf 10 Fr. (wie bisanhin) festgesetzt.

5. *Allgemeine Umfrage.* Schärer stellt und begründet einen Antrag auf Einführung der Mitgliedschaft juristischer Personen in unserem Verein. Damit soll den verschiedenen vermessungstechnischen Amtsstellen die Mitgliedschaft unseres Vereins ermöglicht werden.

Der Antrag wird vom Vorsitzenden im Namen des Zentralvorstandes entgegengenommen.

Schluss der Tagung um 2 Uhr 20.

St. Gallen-Bern, 27. Mai 1916.

Der Vorsitzende: *M. Ehrensberger.*

Der Schriftführer: *E. J. Albrecht.*

Le procès-verbal paraîtra au numéro prochain.

Sektion Waldstätte und Zug.

Am Sonntag den 7. Mai wurde die Hauptversammlung unserer Sektion abgehalten im Kurhaus Hergiswald ob Kriens. Die Beteiligung war eine recht erfreuliche, wohl in Anbetracht des nachher stattfindenden Marsches durch das Eigental und die Gemeinde Schwarzenberg.

Nach Aufnahme von zwei neuen Mitgliedern, den Kollegen Arter, Luzern, und Rüegg, Malers, wurden die ordentlichen Jahresgeschäfte abgewickelt. Dabei fiel namentlich die grosse